

## Konzilsliteratur

*Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz* (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1983, XLIV, 1212 Seiten.

Am 27. November 1983, dem 1. Adventssonntag, trat in der katholischen Kirche das neue kirchliche Gesetzbuch, der »Codex Iuris Canonici«, in Kraft. Aus diesem Anlaß erschien rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, das monumentale »Handbuch des katholischen Kirchenrechts«. Bei diesem sehr umfangreichen Werk handelt es sich um ein systematisches wissenschaftliches Gemeinschaftswerk, an dem insgesamt 46 Vertreter der katholischen Kirchenrechtswissenschaft aus Deutschland, Österreich und der Schweiz als Verfasser mitgearbeitet haben.

Das verhältnismäßig rasche Erscheinen des imponierenden Handbuches wurde dadurch erleichtert, daß das staatskirchenrechtliche Institut der deutschen Diözesen als Kontaktstelle mitarbeitete (S. VI) und der gleiche Herausgeberkreis des »Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechtes« kontinuierlich weiterarbeitete. So ist das erhalten geblieben, was ohnehin auf Dauer abgezielt war; an die Stelle der vielen Referate über die erste nachkonziliare Periode des katholischen Kirchenrechts ist eine wohldokumentierte Erörterung des neuen Rechtszustandes getreten.

Auf der Grundlage des neuen kirchlichen Gesetzbuches und entsprechend seiner Systematik werden in diesem Handbuch des katholischen Kirchenrechts sämtliche Rechtsmaterien eingehend behandelt und dargestellt, die im Gesetzbuch (CIC) enthalten sind. So erhält der Benutzer erschöpfende Auskunft über die Kirche und ihr Recht (S. 3 ff.), über die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuches (S. 33 ff.), über die Rechtsstellung der Christgläubigen (S. 157 ff.), insbesondere auch der Laien, über Rechte und Pflichten des Papstes, der Bischöfe, der Pfarrer und sämtlicher kirchlicher Mitarbeiter, ferner über den Verkündigungsdienst der Kirche (S. 533), über das Lehramt der Kirche, über den Religionsunterricht und besonders über den Heiligungsdienst der Kirche (S. 632 ff.), also über die Spendung der Sakramente, sowie über das Kirchenvermögen (S. 859 ff.), die Kirchenstrafen (S. 923 ff.) und schließlich über den Kirchlichen Rechtsschutz (S. 953 ff.). Erklärtermaßen ist dieses Handbuch darauf ausgerichtet, neben dem akademischen Unterricht, also der Wissenschaft, auch der Fort- und Weiterbildung in der Praxis auf dem Gebiete des kanonischen Rechtes sowie der Gerichts- und Verwaltungspraxis wie schließlich der Pastoral zu dienen (S. V).

Die einführende Abhandlung des Herausgebers Heribert Schmitz über das neue Rechtsbuch (S. 33—57) stellt heraus, daß dieses Werk nicht primär von der Eröffnung neuer Perspektiven her betrachtet werden kann, sondern es muß das Bewährte als Fixierung und Fortschreibung des nachkonziliaren Rechtszustandes gesehen werden, d.h. Bewährtes wie auch punktuelle Neuerungen sollen in einen größeren Zusammenhang eingeordnet und sinnvoll ergänzt werden (S. 45). Und bei aller notwendiger Kritik an unbefriedigenden Lösungen, so meint der Herausgeber, sollten die

erzielten wichtigen Fortschritte und vor allem die neuen Ansätze im CIC nicht übersehen werden (S. 52). Einer dieser neuen Aspekte ist wohl im ökumenischen Auftrag (vgl. S. 553—561) zu sehen als eine vom II. Vatikanum erteilte ökumenische Perspektive für das Gesetzbuch, obgleich die Frage nach dem konsequenten Durchhalten dieser ökumenischen Weisung wiederholt gestellt werden darf.

So ist gerade dieses Handbuch, das in verständlicher Sprache informiert, ein wichtiges und übersichtliches Lehrbuch, das in allen Rechtsfragen gezielt Auskunft geben kann. Dies ermöglicht besonders das ausführliche Register aller zitierten Kanones, ferner ein Personenregister und ein für den Umgang mit diesem Handbuch äußerst wertvolles, umfangreiches Sachwortregister, das den schnellen und griffigen Gebrauch des Werkes erleichtert. Für den Wissenschaftler wie für den Seelsorger sollte dieses Handbuch zum theologischen Arbeitsmaterial unbedingt gehören.

G. Schütz